

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 006 371  
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Eng.  
Hochschule: Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung  
Studienort/e: Konstanz  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse müssen präzise formuliert, öffentlich zugänglich und im Diploma Supplement dokumentiert sein. Bei der Definition der Qualifikationsziele sind neben den übergreifenden Aspekten auch die drei Vertiefungsrichtungen zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 4 i.V. mit § 11 StAkkrVO)

Auflage 2: Die Zulassungsregelungen müssen sicherstellen, dass die Bewerber und Bewerberinnen über die für das Studium benötigten Englischkenntnisse verfügen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

### Zu Auflage 1

Die Hochschule hat ein überarbeitetes, öffentlich zugängliches Modulhandbuch vorgelegt, das eigangs eine detaillierte Übersicht über die Qualifikationsziele des Studiengangs enthält und zwar jeweils mit Bezug auf die Kompetenzbereiche „Wissen und Verstehen“ (Fachkompetenz), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (Methodenkompetenz/Berufsbefähigung), „Kommunikation und Kooperation“ (Sozialkompetenz/ Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement) und „Wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität“ (Selbstkompetenz). Die Lern- und Qualifikationsziele der Module werden in den nachfolgenden Modulbeschreibungen gut nachvollziehbar abgebildet.

Zudem liegt nun für jede Vertiefungsrichtung ein Diploma Supplement vor, das jeweils Auskunft über die Ziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs gibt.

Alle einschlägigen Unterlagen und Informationen zum Studiengang finden sich auf der entsprechenden Website der Hochschule.

Die Auflage ist erfüllt.

### **Zu Auflage 2**

Die vorgelegte Zulassungssatzung liegt nun in einer überarbeiteten Fassung vor. Die Regelungen in § 20 Abs. 1 Nr. 2 geben Auskunft über die für das Studium benötigten Englischkenntnisse.

Nachzuweisen sind demnach Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen.

Die Auflage ist erfüllt.

